STADTAMT BAD ISCHL
Pfarrgasse 11 • A - 4820 Bad Ischl

info@stadtamt-badischl.at
www.bad-ischl.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 28.06.2018
Sitzungsnummer: GR/012/2018

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.06.2018
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 18:05 Uhr
Tagungsort: Stadtamt Bad Ischl, 2. Stock, Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeister
Hannes Heide SPÖ

1. Vizebürgermeister
Josef Reisenbichler SPÖ

2. Vizebürgermeister
Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat
Thomas Loidl SPÖ
DI. Andreas Laimer FPÖ
Johannes Kogler ÖVP
Karl Komaz ÖVP

GR-Mitglied
Ulrike Eitzinger SPÖ
Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ
Irene Lauberger SPÖ
Siegfried Lemmerer SPÖ
Stefan Loidl SPÖ
Tobias Loidl SPÖ
Josef Pilz SPÖ
Franz Traisch SPÖ
Hannes Aitenbichler FPÖ
Klaus Wallerstorfer FPÖ
Ursula Bittner ÖVP
Wilhelm Blohberger ÖVP
Sabine Komaz ÖVP
Lorenz Müllegger ÖVP
Johann Nemec ÖVP
Mag. Margit Ketter GRÜNE
Maximilian Ketter GRÜNE
Micha Oberfeld FPÖ
Markus Reitsamer GRÜNE

GR-Ersatz SPÖ

Markus Eisl	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
Herbert Hödlmoser	SPÖ	Vertretung für Herrn Andreas DeBettin
Birgit Loidl	SPÖ	Vertretung für Frau Ines Schiller, BEd
Josef Mimlauer	SPÖ	Vertretung für Frau Marija Gavric
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Christian Binder
Günther Ernst Wagenthaler	SPÖ	Vertretung für Frau Brigitte Platzer
Wolfgang Weinbacher	SPÖ	Vertretung für Katja Gschwandtner

GR-Ersatz FPÖ

Josef Engl	FPÖ	Vertretung für Herrn Josef Loidl
Dr. Harald Kotschy	FPÖ	Vertretung für Hans Georg Aster
Bernhard Müller	FPÖ	Vertretung für Herrn MMMag. Norbert Schartner

GR-Ersatz ÖVP

Elisabeth Prenninger	ÖVP	Vertretung für Herrn Wilhelm Gollowitzer

Verwaltung
Dr. Adam Sifkovits
Mag. Wolfgang Degeneve

Schriftführer
Christine Fössleitner

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat

Brigitte Platzer	SPÖ
Ines Schiller, BEd	SPÖ

GR-Mitglied

Christian Binder	SPÖ
Andreas DeBettin	SPÖ
Marija Gavric	SPÖ
Katja Gschwandtner	SPÖ
Ursula Leitner	SPÖ
Hans Georg Aster	FPÖ
Josef Loidl	FPÖ
MMMag. Norbert Schartner	FPÖ
Wilhelm Gollowitzer	ÖVP

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Loidl Thomas
ÖVP	Wilhelm Blohberger
FPÖ	Wallerstorfer Klaus
GRÜNE	Reitsamer Markus

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden; er stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgten erklärt der Bürgermeister die Fragestunde für beendet und die Gemeinderatssitzung für eröffnet.

Der Bürgermeister nimmt die Angelobung des GR-Ersatzmitgliedes Dr. Kotschy vor; weiters teilt er mit, dass TOP 21.2. abgesetzt wurde.

Tagesordnung:

1.	Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2.	Bericht des Bürgermeisters
3.	Prüfbericht des Prüfungsausschusses
4.	Finanzierungspläne, Beschlussfassung
4.1.	Lehar-Stöckl
4.2.	Umbau Musikprobenlokal Jainzen
4.3.	Einsatzbekleidung FF Jainzen/FW Sulzbach, Beschaffung
5.	FF-Bad Ischl - Grundsatzbeschluss für Ankauf Schweres-Rüst-Fahrzeug
6.	Liegenschaft Kaltenbachstr. 6, Wassermehrverbrauch, Berufung
7.	Elisabeth-Brücke,Vergabe von Arbeiten
8.	Hotelprojekt, Feststellungsverfahren, Bevollmächtigung
9.	Winterdienst maschinell - Saison 2018/19, Vergabe
10.	Radwanderweg Weißenbachtal, Vergabe von Arbeiten
10.1.	Baumeisterarbeiten Radweg Etappe 2-2018
10.2.	Baumeisterarbeiten Brücke Weißenbach Etappe 2-2018
10.3.	Stahlbauarbeiten Brücke Weißenbach Etappe 2-2018
10.4.	Bauarbeiten Brücke Höllbach Etappe 2-2018
11.	Kindergartenordnungen 2018/2019 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl
12.	Krabbelstubenordnung 2018/2019 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und Krabbelstube Kaltenbach
13.	Grst. 185/19 GB Kaltenbach, Veräußerung
14.	Übernahmen in das öffentliche Gut
14.1.	Föhrenweg
14.2.	Lenaustraße
14.3.	Michael-Pacher-Straße
15.	Areal Robinson, Grundstücksverkäufe
16.	Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012, Einzelabänderungen
16.1.	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
16.1.1.	Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 115/1 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet) - G. Wolfsgruber
16.1.2.	Nr. 3.2, Grst. 59/33, 59/34, 156/46 und 156/47, GB Ahorn (Anpassung der GFZ auf 0,55) - R. und B. Kienast
16.2.	Einleitung des Genehmigungsverfahrens
16.2.1.	Nr. 7.76, Grst. 128 Teilfl., .51 und .244, GB. Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet bzw. von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet) - M. Binder
16.2.2.	Nr. 7.77 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.27, Grst. 144/7 Teilfl., 144/17 und 144/18, GB. Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet mit GFZ 0,5 für Grst. 144/7 Teilfl.) - S. und B. Loidl
17.	Bebauungsplan "Altstadt Rechtes Traunufer" (lfd. Nr. 4.1), Grst. 485/11 Teilfl., GB Bad Ischl (Erweiterung bzw. Anpassung der Baufluchtlinie), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - B. Nahmer
18.	Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (lfd. Nr. 4.2), Grst. 457 Teilfl., GB Bad Ischl (Erweiterung der Baufluchtlinie samt Ermöglichung 6-geschoßige Bebauung), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - S. und C. Gruber
19.	EZ 138 und 139, GB Kaltenbach, Baulandsicherungsverträge (Teilung), Beschlussfassung

20.	EZ 816, GB Reiterndorf, Löschungserklärung, Beschlussfassung
21.	Verkehrsmaßnahmen
21.1.	Parkplatz Dumbastraße, Vergebührung in gleicher Weise wie beim Parkplatz Maria-Theresien-Weg
~~21.2.~~	~~Schutzenbichl, Aufhebung Fahrverbot (Antrag an die BH)~~
21.3.	Traunkai, Schutzweg Höhe Taubersteg (Antrag an die BH)
22.	Objekt Stiegengasse 5, Erlassung einer Verordnung gem. § 3 Abs. 4 OÖ. SDLG
23.	Freiwillige Feuerwehr Bad Ischl, Bestellung des Pflichtbereichskommandanten
24.	"Junge Gemeinde", Antrag an das Land OÖ.
25.	Allfälliges
26.	Personalangelegenheiten
26.1.	Dienstpostenplanänderung - Umwandlung Beamtenplanstelle P2 I-III ad personam in eine VB-Planstelle GD 19.1
26.2.	Dienstpostenplanänderung - Umwandlung Beamtenplanstelle C I-V/GD 14.1. in eine VB-Planstelle GD 14.1
26.3.	Bestellung einer Koordinatorin gem. § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 22.03.2018 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass seit Montag der Rechnungshof die Gebarung der Stadtgemeinde Bad Ischl prüft und dass dies bis ca. Mitte Dezember andauern wird.
Der Bürgermeister berichtet weiter, dass am Montag, 2. Juli 2018 im Gemeindeamt die Fotoausstellung des Daniel Leitner eröffnet wird und er lädt alle herzlich dazu ein.

3. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Stadtgemeinde Bad Ischl Prüfungsausschuss

Prüfungsbericht

über die 14-1. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl im Kindergarten Ahorn, am Dienstag den 22. Mai 2018 um 15 Uhr.

Gegenstand der Prüfung: Kindergarten Ahorn (Haustechnik)

Den Mitgliedern des Ausschusses wurden die Unterlagen für den Neubau des Kindergarten Ahornstraße vorgelegt.
Einen wesentlichen Bestandteil dieser Unterlagen bildet eine umfangreiche Mängelliste.

Die Planung und Bauleitung oblag den Architekten laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007.

Nach Ansicht der Ausschussmitglieder hatten die beauftragten Firmen noch keinen Kindergarten in Passivbauweise geplant und gebaut, wodurch sich die Vielzahl an Mängel ergaben.

Es wurde festgestellt, dass durch die erforderliche Mängelbehebung ein Mehraufwand an Personal Ressourcen (erhöhter Schriftverkehr und Verwaltungsaufwand) entstanden ist.

Festgehalten wird auch, dass nach sehr vielen Besprechungen und Reklamationen die angenommenen Mängel behoben wurden.
Der Einbau einer Brandmeldeanlage war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend vorgeschrieben.
Nachträglich wurde eine Steuerung eingebaut, um den Facility-Manager im Falle einer Störung zu verständigen.

Derzeit gibt es Probleme mit der Glasbaufirma. Diese wurde über diverse Fehler durch die Bauaufsicht informiert und zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Es dürfte nach wie vor ein Problem mit der Lüftungsanlage vorliegen, welches sich im Laufe eines Gespräches eines Angestellten herausstellte. Im Sommer müssen die Fenster nach wie vor geöffnet werden, da man die Hitze sonst nicht aushält. Im Winter dürfte die Lüftungsanlage einwandfrei funktionieren.
Es wurde die Empfehlung abgegeben, im Zuge der Dienstbesprechungen im Kindergarten auf diverse Verhaltensregeln hinzuweisen (gekippte Fenster, etc.).
Es soll zu Dokumentationszwecken dienen, um bei Mängel nachweisen zu können, dass das Personal geschult ist.

Der Ausschuss kommt überein, dass die Vorkommnisse nicht mehr rückgängig gemacht werden können, jedoch aus den Fehlern gelernt werden muss.

Dies sollte vor allem im Hinblick auf die bevorstehenden Bauvorhaben (Zukünftiges Schulzentrum) ein wesentlicher Gesichtspunkt sein.

Bei der anschließenden Begehung des Kindergartens wurde bemängelt, dass kein Abstellraum vorgesehen ist und diverse Gegenstände im Heizraum gelagert werden.
Es wird aus der Sicht des Brandschutzes Empfohlen, die Gegenstände anderweitig zu lagern.

Folgende Punkte erscheinen dem Ausschuss wichtig, erwähnenswert und sind bei künftigen Projekten zu beachten und umzusetzen:

- In zukünftigen Ausschreibungen soll enthalten sein, dass die jeweilige Firma eine Referenzliste über bereits abgewickelte Vorhaben abzugeben hat
- Einbindung der Bauabteilung und des Facility-Managers bei der Planung
- Fristen für die Mängelbehebung, ansonsten sollten Strafzahlungen erfolgen
- Bei auftretenden Mängeln sollte der Zeitaufwand, welcher der Verwaltung bzw. den damit befassten Personen entsteht, mit dokumentiert werden um etwaige Förderungen an die Bauleitung zu begründen.

Prüfungsausschuss Obfrau: Sabine Komaz eh.

Mitglieder des Prüfungsausschusses: Dr. Alfred Hausotter eh
Klaus Wallerstorfer eh.
Josef Beinsteiner eh.

GR Reitsamer, StR Loidl sowie StR Laimer äussern sich zu diesem Punkt. Man ist sich einig, dass derart umfangreiche Mängellisten künftig vermieden werden müssen.

GR Margit Ketter schlägt vor die Fenster mit Thermoglas zu bestücken, sodass eine zusätzliche Beschattung nicht mehr notwendig wäre.

Kenntnisnahme:	Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

4. Finanzierungspläne, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

4.1. Lehar-Stöckl

Sachverhalt:
Für die Sanierung des Lehar-Stöckls wurde vom Land OÖ (IKD-2017-467223/8-Gm) der nachstehende Finanzierungsplan unter der Maßgabe genehmigt, dass der Gemeinderat einen gleichlautenden Beschluss fasst.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rücklagen	100.000	0	0	100.000
Anteilsbetrag o.HH	0	29.300	0	29.300
Darlehen	115.000	0	0	115.000
Landeszuschuss Kultur	15.500	15.500	0	31.000
BZ-Mittel	0	0	73.500	73.500
Summe in Euro	230.500	44.800	73.500	348.800

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

4.2. Umbau Musikprobenlokal Jainzen

Sachverhalt:
Für das Projekt „Musikprobenlokal Jainzen – Zu- und Umbaumaßnahmen“ wurde vom Land OÖ (IKD-2014-50892/23-Gm) der nachstehende Finanzierungsplan unter der Maßgabe genehmigt, dass der Gemeinderat einen gleichlautenden Beschluss fasst.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.Haushalt		85.000			85.000
Darlehen	85.000				85.000
Musikverein Jainzen	243.000				243.000
BZ-Mittel			126.500	126.500	253.000
Summe in Euro	328.000	85.000	126.500	126.500	666.000

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

4.3. Einsatzbekleidung FF Jainzen/FW Sulzbach, Beschaffung

Sachverhalt:
Vom Amt der oö. Landesregierung wurde das Projekt „Einsatzbekleidung für die Feuerwehren Jainzen u. Sulzbach – Beschaffung“ ein Finanzierungsplan mit der Maßgabe genehmigt, dass vom Gemeinderat ein gleichlautender Beschluss gefasst wird.

Finanzierung:

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Anteil OHH	1.200	1.200	600	600	3.600
Eigenmittel Feuerw.	4.241	4.241	3.596	3.596	15.674
Landeszuschuss	180	180	90	90	540
Bedarfszuweisung	1.200	1.200	600	600	3.600
Summe	6.821	6.821	4.886	4.886	23.414

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Finanzierungsplanes zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5. FF-Bad Ischl - Grundsatzbeschluss für Ankauf Schweres-Rüst-Fahrzeug

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Sachverhalt:
Um beim Landesfeuerwehrkommando einen Antrag für einen Zuschuss zur Beschaffung eines **S**chweren-**R**üst-**F**ahrzeuges für die FF Bad Ischl ansuchen zu können, bedarf es einen Grundsatzbeschluss durch den Stadt- und Gemeinderat. Laut

Fahrzeugersatzbeschaffungsplan und der Aufstellung des Landesfeuerwehrkommandos, ist die Auslieferung des Fahrzeuges für das Jahr 2020 geplant. Auch der Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel kann so dann über „Sybos“ gestellt werden.

Die Normkosten betragen für das SRF € 600.000.

1) Anteil Stadtgemeinde, (62%) € 372.000,--
2) Zuschuss LFK, (55% von 38%) € 125.400,--
3) BZ [2019], (45% von 38%) € 102.600,--

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, für den Ankauf des SRF der FF Bad Ischl im Jahre 2020 den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6. Liegenschaft Kaltenbachstr. 6, Wassermehrverbrauch, Berufung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil.
Den Vorsitz übernimmt Vizebgm. Josef Reisenbichler

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurde von der Eigentümerin der oa. Liegenschaft Einspruch gegen die Vorschreibung der Wasser- u. Kanalgebühren 2017 für insgesamt 1.064 m³ erhoben.

Der erhöhte Verbrauch ist durch eine defekte Toilettenanlage in einer vermieteten Wohnung entstanden.

Der Antrag um Erlassung der Kanalgebühren für 530 m³, d.s. € 2.263,10, wurde mit erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters abgewiesen.

Derselbe Schadensgrund wurde bereits 2015 für eine andere vermietete Wohnung angegeben und es wurde damals nachweislich mitgeteilt, dass im Sinne der Wasserleitungsordnung für defekte WC-Spülkästen keine Ermäßigung mehr gewährt werden kann.

Bei der gegenständlichen Liegenschaft wurden in der Vergangenheit bereits öfters Nachlässe aufgrund von Wasserschäden gewährt.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Berufung abzuweisen und den vorliegenden Berufungsbescheid, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Reitsamer erkundigt sich, ob die betr. Person einen Antrag auf Ratenzahlung stellen kann; dies wird allgemein bejaht.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	7, ÖVP (ohne Blohberger)
	Stimmen für den Antrag:	29, Rest GR (ohne Bgm.)

Der Bürgermeister kehrt in den Sitzungssaal zurück.

7. Elisabeth-Brücke,Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

StR Loidl verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:
Aufgrund der erfolgten Beratung im Stadtrat am 3. April 2018 und der Dringlichkeit wurde die Fa. Kieninger für die zusätzlichen Arbeiten an der Elisabethbrücke in der Höhe von brutto € 181.794,14 beauftragt.

Antrag:
Es wird aufgrund der Auftragssumme der Antrag gestellt, die zusätzlichen Arbeiten in der Höhe von brutto 181.794,14 € nachträglich zu beschließen.

GR Reitsamer befürwortet die erforderlichen zusätzlichen Arbeiten.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (ohne StR. Loidl)

StR Loidl kehrt in den Sitzungssaal zurück.

8. Hotelprojekt, Feststellungsverfahren, Bevollmächtigung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:
Die Fa. „K4 Hotelerrichtungs- und Betriebs GmbH“ hat bzgl. des mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen und mittlerweile aufgekündigten Baurechtsvertrages zur Errichtung eines Hotels hinter dem Kongress&TheaterHaus beim Bezirksgericht Bad Ischl eine Klage gegen die Stadtgemeinde eingebracht.

Vizebgm. Fuchs und GR Reitsamer bringen in der Debatte ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass der Vertragspartner den Klagsweg beschritten hat. Man ist sich einig, dass nun der für die Stadt Bad Ischl optimalste Weg aus dieser Situation gefunden werden muss.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt die Rechtsanwaltskanzlei Hohenberg Rechtsanwälte (Dr. Reinhard Hohenberg) in Graz mit der Vertretung der Stadtgemeinde im ggstdl. Verfahren zu beauftragen.

Weiter stellt der Bürgermeister den Antrag der Gemeinderat möge nochmals zum Ausdruck bringen, dass der klagsgegenständliche Baurechtsvertrag seitens der Stadtgemeinde Bad

Ischl aus bekannten Gründen auch im Sinne einer außerordentlichen Kündigung aufzulösen ist.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

9. Winterdienst maschinell - Saison 2018/19, Vergabe

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Andreas Laimer

Sachverhalt:
Um einen geregelten Winterdienst für die Saison 2018/19 zu gewährleisten, ist eine Vergabe dieser Dienstleitung bis Anfang Juli notwendig. Nach Rücksprache mit den Winterdienstfirmen Nemec, Müllegger und Fischer können diese den Winterdienst wie gehabt und vollinhaltlich, auf den Vertragsgrundlagen von 2015/16 (2016 Erweiterung der Rayone) basierend, für die Winterdienstsaison 2018/19 durchführen.

Die Preise bleiben ebenfalls nach dieser Vertragsgrundlage aufrecht und es gibt abgesehen von der Indexanpassung keine Preiserhöhung. Diese Firmen sind aus der damaligen Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen.

Unternehmen	Laufzeit	Vergabe 2015 Bruttopreis	Vergabe 2016 zus. Rayon Bruttopreis	Gesamt-bruttopreis
Fa. Erdbau Fischer	3 Jahre	€ 95.856,00	€ 28.368,00	€ 124.224,00
Fa. Johann Nemec	3 Jahre	€ 44.280,00	€ 28.668,00	€ 72.948,00
Fa. Lorenz Müllegger	3 Jahre	€ 20.037,00	€ 29.736,00	€ 49.773,60

Die GR Nemec sowie Müllegger verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die o.a. Unternehmen zu den angeführten Bruttopreisen (exkl. Indexanpassung): Nemec € 72.948,00 - Fischer € 124.224,00 und Müllegger € 49.773,60 für die Saison 2018/19 zu beauftragen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

10. Radwanderweg Weißenbachtal, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Die GR Nemec sowie Müllegger kehren in den Sitzungssaal zurück.

10.1. Baumeisterarbeiten Radweg Etappe 2-2018

Sachverhalt:

Von der Stadtgemeinde Bad Ischl wurden die Baumeisterarbeiten Radweg für die Etappe 2-2018 Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl, in einem nicht offenen Verfahren mit verkürzter Angebotsfrist im Unterschwellenbereich, ausgeschrieben.

Die angebotenen Einheitspreise geltes als Festpreise, bezogen auf 6 Monate vom Anbotstermin (Ablauf der Angebotsfrist). Das Leistungsverzeichnis wurde vom ZT-Büro Dipl. Ing. Erich Kieneswenger, 4822 Bad Goisern, Lahnbachweg 6 verfasst.

Die Angebotsöffnung fand am 04. Mai 2018 im städt. Wirtschaftshof statt.

Die abgegebenen Angebote wurden termingerecht eingereicht, waren ordnungsgemäß verschlossen und firmenmäßig gezeichnet. Es musste kein Angebot ausgeschieden werden.

Die Angebote der Firmen wurden durch Hr. Dipl. Ing. Erich Kieneswenger rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Firma	Bruttopreis	% des Biligstb.
Fa. Stummer, 4822 Bad Goisern	€ 130.302,24	100
Fa. Brandl, 5351 Strobl	€ 148.231,10	113,76
Fa. Hofmann, 4846 Redlham	€ 169.197,84	129,85
Fa. Kieninger, 4822 Bad Goisern	€ 184.388,92	141,51
Fa. Strabag, 4021 Linz	€ 205.524,31	158,50

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Baumeisterarbeiten Radweg für die Etappe 2-2018, Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl, an die Fa. Stummer, zum Bruttopreis von € 130.302,24 zu vergeben.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	1, StR Laimer (FPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	36, Rest GR

10.2. Baumeisterarbeiten Brücke Weißenbach Etappe 2-2018

Sachverhalt:
Von der Stadtgemeinde Bad Ischl wurden die Baumeisterarbeiten Brücke Weißenbach (Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten, sowie Steinsatz-, Böschungs- und Sohlsicherungsarbeiten) für die Etappe 2-2018 Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl, in einem nicht offenen Verfahren mit verkürzter Angebotsfrist im Unterschwellenbereich, ausgeschrieben.

Die angebotenen Einheitspreise geltes als Festpreise, bezogen auf 6 Monate vom Anbotstermin (Ablauf der Angebotsfrist). Das Leistungsverzeichnis wurde vom ZT-Büro Dipl. Ing. Erich Kieneswenger, 4822 Bad Goisern, Lahnbachweg 6 verfasst.

Die Angebotsöffnung fand am 04. Mai 2018 im städt. Wirtschaftshof statt.

Die abgegebenen Angebote wurden termingerecht eingereicht, waren ordnungsgemäß verschlossen und firmenmäßig gezeichnet. Es musste kein Angebot ausgeschieden werden.

Die Angebote der Firmen wurden durch Hr. Dipl. Ing. Erich Kieneswenger rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Firma	Bruttopreis	% des Biligstb.
Fa. Brandl, 5351 Strobl	€ 83.283,12	100,00
Fa. Kieninger, 4822 Bad Goisern	€ 102.587,09	123,18

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Baumeisterarbeiten Brücke Weißenbach für die Etappe 2-2018 Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl an die Fa. Brandl, zum Bruttopreis von € 83.283,12 zu vergeben.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	3, VizeBgm. Fuchs, StR Laimer, GR Aitenbichler (FPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	34, Rest GR

10.3. Stahlbauarbeiten Brücke Weißenbach Etappe 2-2018

Sachverhalt:
Von der Stadtgemeinde Bad Ischl wurden die Stahlbauarbeiten Brücke Weißenbach für die Etappe 2-2018 Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl, in einem nicht offenen Verfahren mit verkürzter Angebotsfrist im Unterschwellenbereich, ausgeschrieben.

Die angebotenen Einheitspreise geltes als Festpreise, bezogen auf 6 Monate vom Anbotstermin (Ablauf der Angebotsfrist). Das Leistungsverzeichnis wurde vom ZT-Büro Dipl. Ing. Erich Kieneswenger, 4822 Bad Goisern, Lahnbachweg 6 verfasst.

Die Angebotsöffnung fand am 04. Mai 2018 im städt. Wirtschaftshof statt.

Die abgegebenen Angebote wurden termingerecht eingereicht, waren ordnungsgemäß verschlossen und firmenmäßig gezeichnet. Es musste kein Angebot ausgeschieden werden-

Die Angebote der Firmen wurden durch Hr. Dipl. Ing. Erich Kieneswenger rechnerisch überprüft und als richtig befunden.

Firma	Bruttopreis	% des Biligstb.
Fa. Bruckschlögl, 4822 Bad Goisern	€ 124.573,68	100,00
Fa. Schöfbenker, 4663 Laakirchen	€ 135.582,00	108,83
Fa. Schwaighofer, 5524 Annaberg	€ 183.220,80	147,07

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Stahlbauarbeiten Brücke Weißenbach für die Etappe 2-2018 Radwanderweg Weißenbachtal Bad Ischl an die Bruckschlögl, zum Bruttopreis von € 124.573,68 zu vergeben.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

10.4. Bauarbeiten Brücke Höllbach Etappe 2-2018

Sachverhalt:
Die Wegführung des Radwanderweges Weißenbachtal führt auch über den Höllbach. In der Projektierung sind für den Bau einer Brücke über den Höllbach ca. € 205.000,00 vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Land Oberösterreich, wird die bereits für den Straßenverkehr bestehende Höllbachbrücke 2019/2020 durch das Land Oberösterreich erneuert und es besteht dabei die Möglichkeit, dass für die Radwegüberquerung ein breiterer Randbalken für den Radwanderweg mitberücksichtigt werden könnte.

Die Mehrkosten für den Bau der breiteren Randbalkenausführung beziffert das Land Oberösterreich mit ca. € 50.000,00.

Im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wird daher die Einbindung in das neue Gesamtbrückenbauwerk empfohlen. Ein entsprechendes Übereinkommen soll mit dem Land Oberösterreich getroffen werden.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die Wegführung des Radwanderweges Weißenbachtal über den Höllbach, in das Brückenbauwerk des Landes Oberösterreich zu geschätzten Bruttokosten von € 50.000,00 zu integrieren und eine dementsprechende Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich zu treffen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

11. Kindergartenordnungen 2018/2019 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Marianne Kloibhofer

Sachverhalt:
Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes ist für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019 für jeden stadteigenen Kindergarten eine Kindergartenordnung zu beschließen bzw. abzuändern. Die geänderten Daten sind färbig unterlegt.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die geänderten Kindergartenordnungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

12. Krabbelstubenordnung 2018/2019 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und Krabbelstube Kaltenbach

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Marianne Kloibhofer

Sachverhalt:
Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetztes ist für das kommende Kindergartenjahr 2018/2019, für die stadteigenen Krabbelstuben eine Krabbelstubenordnung zu beschließen bzw. abzuändern. (Die geänderten Daten sind färbig hinterlegt).

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, die geänderte Krabbelstubenordnung für das Jahr 2018/2019 für die Krabbelstube Sonnenschein in Rettenbach und die Krabbelstube Kaltenbach, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildent, zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	3, VizeBgm Fuchs, StR Laimer, GR Wallerstorfer (FPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	34, Rest GR

13. Grst. 185/19 GB Kaltenbach, Veräußerung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:
Das kaufgegenständliche gemeindeeigene Grundstück im Ausmaß von 91 m² ist selbständig nicht verwert- bzw. bebaubar. Es befindet sich darin auch ein kürzlich sanierter Oberflächenwasserkanal, welcher vom Käufer zu dulden (Dienstbarkeit) bzw. dessen künftige Erhaltung vom Käufer zu gewährleisten ist (Reallast). Der Kaufpreis beträgt € 20,--/m².

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Kaufvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

14. Übernahmen in das öffentliche Gut

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

14.1. Föhrenweg

Sachverhalt:
Im Zuge der Bauarbeiten BA08 wird der Föhrenweg neu asphaltiert. Es ergibt sich die Möglichkeit des Ankauf eines 1 Meter breiten Streifens, auf ca. 44 m Länge, entlang der Liegenschaft Föhrenweg 2, Besitzer Lehner Angela (Sachwalter Erich Lehner).

Aufgrund der Einbauten in der Straße (Rückstaukanal), liegt die Wasserleitung bereits in diesem Streifen. Um zukünftigen Problemen bei Sanierungsarbeiten zuvor zu kommen, wäre es sinnvoll, dieses Grundstück in öffentliche Gut zu übernehmen, da dadurch auch die Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt auf die B158 verbessert wird.

Der Grundstückspreis muss mit Hr. Raudaschl (Käufer der Liegenschaft) noch vereinbart werden. Es wird sich hier um den ortsüblichen Preis handeln.

Antrag:
Es wird auf Grund der Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Finanzangelegenheiten der Antrag gestellt, ca. 44 m² Grund von der Liegenschaft Föhrenweg 2 zum ortsüblichen Preis anzukaufen und ins öffentliche Gut zu übernehmen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

14.2. Lenaustraße

Sachverhalt:
Die Familie Aigner überlässt der Stadtgemeinde unentgeltlich entlang ihrer Liegenschaft Nikolaus-Lenau-Straße 4, einen Meterstreifen mit einer Länge von 20 m um die Verkehrsverhältnisse in diesem Bereich zu verbessern.

Antrag:
Es wird auf Grund der Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Finanzangelegenheiten der Antrag gestellt, die Fläche von 20 m² von der Liegenschaft Nikolaus-Lenau-Straße 4, kostenlos ins öffentliche Gut zu übernehmen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

14.3. Michael-Pacher-Straße

Sachverhalt:
Die Familie Achleitner, Michael-Pacher-Straße 21, schlägt der Stadtgemeinde Bad Ischl folgenden Grundtausch, für die Umverlegung der Michael-Pacher-Straße, vor. Wie im Plan skizziert, würde die Fam. Achleitner ca. 350 m² öffentliches Gut (vor ihrem Anwesen) gegen ca. 1.000 m² Grünfläche für die Umverlegung der Straße tauschen.

Die Michael-Pacher-Straße läuft zurzeit über die private Straßenparzelle der Fam. Achleitner und ist in einem sehr desolten Zustand.

Die Umverlegearbeiten können im Zuge der nächsten Straßenbauausschreibung durchgeführt werden.

Die Differenzfläche der beiden eingetauschten Flächen (ca. 650 m²), soll um € 20,00 / m² abgelöst werden.

Der Kirchenweg, welcher die Liegenschaft durchquert bleibt in der aktuellen Form erhalten.

Für die genaue Flächenermittlung muss ein Geometer beauftragt werden.

Antrag:
Es wird auf Grund der Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Finanzangelegenheiten der Antrag gestellt, den Grundstückstausch und den Ankauf - wie beschrieben - durchzuführen, sowie die Asphaltierungsarbeiten im nächsten Straßenbauprojekt zu berücksichtigen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

15. Areal Robinson, Grundstücksverkäufe

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:
Für die 4. Verwertungsstufe stehen gemäß Stadtrat-Beschluss vom 08.03.2018 nunmehr acht Grundstücke zur Verfügung und sollen zum Preis von € 103,00 pro m² veräußert werden.
Die Reihung erfolgte nach dem Familien-Bruttoeinkommen. Die Bewerber wurden über die Rahmenbedingungen informiert (Verpflichtung, mit dem Bau innerhalb von einem Jahr, ab Vertragsunterfertigung, zu beginnen und das Bauvorhaben ab Baureifmachung innerhalb von zwei Jahren zu verwirklichen).

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, nachstehende Grundstücke gem. dem Kaufvertrag, welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, nach der vorliegenden Bewerberliste zu veräußern:

Nr.	Grundst. Nr.	Größe m²	Kaufpreis €	Bewerber
1	22/42	533	54.899,00	Mayer Norbert, Mayer-Brugger Natascha
2	22/43	539	55.517,00	Danzinger Sabrina, Jünger Thomas
3	22/44	596	61.388,00	Jurisic Igor u. Valentina
4	22/45	673	69.319,00	Pfandl Andreas, Bunova Dagmar
5	22/46	653	67.259,00	Kammerhofer Christoph, Leitner Carina
6	22/47	604	62.212,00	Lev Peter, Lev-Rathner Elisabeth
7	22/48	558	57.474,00	Perak Nina u. Daniel
8	22/49	561	57.783,00	Milic Marco u. Ivana
1. Ersatz				Schiefer Andreas u Berta
2. Ersatz				Pan Yucheng, Cao Xuejiao

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012, Einzelabänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

16.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

16.1.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 115/1 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet) - G. Wolfsgruber

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein dringender Finanzierungsbedarf zur Fertigstellung des Wohnhauses sowie zur Erneuerung des nordseitigen, desolaten Bitumen-Stalldaches (ca. 270 m²) gegeben ist. Zudem soll die Rückzahlung der noch offenen Darlehen u. Kredite erfolgen, um eine schuldenfreie Übergabe an Betriebsnachfolger zu ermöglichen und damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Landwirtschaft zu schaffen.

Im ÖEK ist für die geplante Änderungsfläche kein Entwicklungsziel festgelegt bzw. ist der Bereich als landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan liegt für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche vor. Im südwestlichen Anschlussbereich zur angeregten Änderungsfläche besteht eine Dorfgebietswidmung im Ausmaß von ca. 3.140 m² (bebaut mit einem Doppelhaus u. einem Einfamilienhaus). Für den betroffenen Grundstücksteil sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. liegt lt. Geokartierung Stufe 2 für den diesen Bereich kein Risikotyp vor. Eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal wäre gegeben.

Durch die geplante Umwidmung in Bauland soll der Fortbestand der Landwirtschaft gesichert werden. Neben einer Änderung des Flächenwidmungsplanes wäre auch eine ÖEK-Änderung für diesen Bereich erforderlich. Aus fachlicher Sicht wird die Reduktion der Änderungsfläche auf eine Bauplatzgröße empfohlen, wobei dabei auf den Charakter einer Abrundung zum bestehenden Siedlungsverband - unter Einbeziehung der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Gebäude - geachtet werden müsste.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2015 wurde der Einleitung von Stellungnahmeverfahren zum Antrag auf Umwidmung einer Teilfl. Gst. 115/1, KG Jainzen, im Ausmaß von ca. 1.700 m² für 2 Bauparzellen (in etwa gleiche Situierung wie in der aktuellen Anregung) bzw. zum Antrag auf Umwidmung einer Teilfl. Gst. 131/1, KG Jainzen, im Ausmaß von ca. 800 m² nicht stattgegeben. Die dazu jeweils zu Grunde liegenden Anträge vom 14.06.2013 bzw. 08.08.2014 wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom 09.09.2013 bzw. in der Bauausschuss-Sitzung vom 26.08.2014 abgelehnt.

Die vorliegende Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 11. Sitzung vom 14.05.2018 beraten. Auf Grund der familiären Situation soll mit dem Verkauf eines Teiles der Widmungsfläche der Fortbestand der Landwirtschaft gesichert werden bzw. ist deshalb die Widmungsfläche von ca. 2.000 m² erforderlich. Seitens der Verwaltung wird festgehalten, dass fachlich eine Widmungserweiterung in diesem Ausmaß nicht argumentiert werden kann. Vom Bauausschuss wird unter der Bedingung, dass der Weg zum Jainzen in einer Breite mit 1,50 m gesichert werden muss bzw. dass 3 Bauparzellen gebildet werden, deren zeitgerechte Bebauung in einem Baulandsicherungsvertrag abgesichert wird, dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren samt der erforderlichen ÖEK-Änderung einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	**3.1 samt ÖEK - Änderung**
Antragsteller	**Gertraud Wolfsgruber, Jainzendorfstraße 33, 4820 Bad Ischl**
Grundstück	Teilfl. 115/1
EZ	3
KG	Jainzen
betroffene Fläche	von G in D ca. 2.000 m²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet ÖEK-Änd. in Entwicklungsfläche Dorffunktion mit Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
Begründung Antragsteller	dringender Finanzierungsbedarf
Begründung Ausschuss	

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Reitsamer meint, dass es sich eindeutig um Grünland im Sinne des OÖ ROG handelt.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	1, StR Kogler (ÖVP), 3 Grüne
	Stimmenthaltungen:	5, Hödlmoser Herbert (SPÖ), Bittner, Müllegger, Nemec, Komaz Sabine (4x ÖVP)
	Stimmen für den Antrag:	28, Rest GR

16.1.2. Nr. 3.2, Grst. 59/33, 59/34, 156/46 und 156/47, GB Ahorn (Anpassung der GFZ auf 0,55) - R. und B. Kienast

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass im Objekt Feldgasse

17, Wohnung 2, die Jungfamilie Haller (Dominik, Christina und Nick) polizeilich gemeldet sind. Die Wohnung 1 wird von Frau Gschwandtner Cäcilia und Hr. Gerald Kienast als Hauptwohnsitz benutzt. Die Familien planen den Ausbau des Gebäudes. Im Bebauungsplan ist eine Geschoßflächenzahl von 0,5 angegeben. Die Gesamtfläche des Grundstückes beträgt 836 m². Die Vorsprache bei der Gemeinde hat ergeben, dass für eine Aufstockung einer bestehenden Garage zu Wohnzwecken 15 m² fehlen und daher der Ausbauplan wegen Überschreitung der Geschoßflächenzahl nicht genehmigungsfähig ist. Wir sind der Meinung, dass Bad Ischl Jungfamilien braucht. Abgesehen davon wollen wir natürlich, dass unsere Kinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder in Zukunft im bestehenden Objekt bleiben und die geplante Erweiterung durchführen können. Wir beantragen die Geschoßflächenzahl für die oben genannten Grundstücke auf 0,55 zu erhöhen.

Im ÖEK besteht für den Änderungsbereich die Ausweisung Wohnfunktion. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind die betroffenen Grundstücke als Bauland – Wohngebiet mit einer GFZ von 0,5 ausgewiesen. Für den angeregten Änderungsbereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen bzw. grenzt im Nordosten eine als A2 eingestufte Risikotype an.

Durch die geplante Anpassung der GFZ auf 0,55 soll die Aufstockung einer Garage für Wohnzwecke ermöglicht werden. Da diese Maßnahme lediglich eine geringfüge Anpassung der GFZ erfordert bzw. keine überproportionale Bauführung möglich ist, kann die Änderung daher in Übereinstimmung mit dem ÖEK Nr. 2/2012 gesehen werden. Ergänzend bemerkt wird, dass für diesen Bereich kein Bebauungsplan besteht, die GFZ ist im Flächenwidmungsplan definiert.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 11. Sitzung vom 14.05.2018 beraten. Durch eine geringfügige Anpassung der GFZ in diesem Bereich soll die Umsetzung von Zu- u. Aufbaumaßnahmen beim Objekt Feldgasse 17 ermöglicht werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	**3.2**
Antragsteller	**Barbara u. Rafael Kienast, Feldgasse 17a, 4820 Bad Ischl**
Grundstück	59/33, 59/34, 156/46 u. 156/47 - alle GB Ahorn
EZ	354
KG	Ahorn u. Kaltenbach
betroffene Fläche	ca. 856 m²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – Wohngebiet GFZ 0,5
Widmung beantragt / erforderl.	Anpassung der GFZ auf 0,55
Begründung Antragsteller	geplanter Ausbau bzw. Aufstockung für Jungfamilie
Begründung Ausschuss	

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

16.2.1. Nr. 7.76, Grst. 128 Teilfl., .51 und .244, GB. Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet bzw. von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet) - M. Binder

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 10. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Errichtung einer Gartenhütte und einer Holzhütte geplant ist. Im Zuge der angeregten Arrondierung soll eine Widmungsbereinigung der derzeitigen Wohngebietswidmung in Dorfgebiet erfolgen.

Im ÖEK ist für die geplante Arrondierungsfläche kein Entwicklungsziel festgelegt. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 128, sowie die Bauflächen Nr. .51 u. .244 sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland - Wohngebiet ausgewiesen. Die Restfläche des Grundstückes Nr. 128 ist als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - gewidmet. Für die angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen.

Durch die geplante Arrondierung soll die Errichtung von Nebengebäuden (Holzhütte/Gartenhütte) ermöglicht werden. Da die Erweiterung nur die zusätzliche Möglichkeit für die bauliche Umsetzung von Nebengebäuden beinhaltet, kann die Änderung daher in Übereinstimmung mit dem ÖEK Nr. 2/2012 gesehen werden. Aus fachlicher Sicht wird die zudem angeregte Widmungsbereinigung im Hinblick auf die angestrebte Widmung Bauland – Dorfgebiet positiv beurteilt, da die Abstufung der Baulandkategorien zum Grünland verbessert wird.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 10. Sitzung vom 22.02.2018 beraten. Vom Bauausschuss wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2018 erfolgte die Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
   (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 26.04.2018 bzw. für die öffentlichen Dienststellen am 23.05.2018.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die geplante Baulandergänzung und Änderung der Widmungskategorie von Wohngebiet in Dorfgebiet - betroffen ist ein Teil des Grundstückes Nr. 128 mit den Bauareas .51 und .244, alle KG Kaltenbach im Gesamtausmaß von ca. 1.892 m2 - im Bereich des Ortsteiles Ahorn in die wesentlichen Zielsetzungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes integrierbar ist und daher zur Kenntnis genommen wird. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung in der laufenden Planung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Änderung die Randzone des Ortsteils Ahorn betrifft und eine Änderung der Widmungskategorie von Wohngebiet in Dorfgebiet sowie eine geringfügige Erweiterung der Baulandfläche Richtung Norden vorsieht. Aufgrund der Zuordnung der Erweiterungsfläche zur bestehenden Bebauung auf dem Grundstück und zum voluminösen Betriebskomplex im östlichen Nahfeld sowie aufgrund der gegebenen Einbindung in die Geländesituation, die durch die Lage am Hangfuß der Richtung Westen ansteigenden Grünlandzone bestimmt wird, ist die Änderung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als vertretbar zu beurteilen.

Die Stellungnahme der Abtl. Wasserwirtschaft gibt im Hinblick auf die Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) den Hinweis auf den Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der am 16.05.2018 eingelangten Stellungnahme der Energie AG für den Bereich Strom wird festgestellt, dass unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand erhoben wird: 1. Entlang der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung, und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Die Breite des Schutzstreifens beträgt beiderseits der Leitungsachse mindestens einen Meter, wobei eine Bebauung in diesem Schutzstreifen unzulässig ist. 2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (https:// www.kommunalnet.at / bzw. https://portal.lfrz.at/) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen. 3. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer 30-kV-Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. 4. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

In der am 03.06.2018 nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass sich der gegenständliche Geländeabschnitt gemäß dem vorliegenden Gefahrenzonenplan für

das Gemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb von Wildbachgefahrenzonen befindet und dieser wird auch nicht Vorbehaltsbereichen oder Hinweisbereichen berührt. Die geplante Umwidmung liegt somit nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Hinweise: Aufgrund der Hanglage ist bei Starkregenereignissen mit ankommenden Hangwässern zu rechnen. Weiters ist im Bebauungsfall auf die vorliegenden Untergrundverhältnisse zu achten und die Gründung gemäß dem Stand der Technik anzupassen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die schadlose Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer baubehördlich sicherzustellen ist.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Von den verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2018 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung in der laufenden Planung nachgereicht. Vom Bauausschuss wird empfohlen, dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Den Forderungen der Oö. Netz GmbH im Hinblick auf weitere Eintragungen u. Ersichtlichmachungen von Schutzstreifen u. Kabelführungen im Flächenwidmungsplan wird erst im Rahmen der nächsten Gesamtüberarbeitung nachgekommen werden, zudem ist eine ergänzende Ersichtlichmachung derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Die Punkte 3 u. 4 der Forderungen u. Bedingungen sind vom Projektbetreiber jedenfalls zu berücksichtigen bzw. einzuhalten. Die in der Stellungnahme der WLV formulierten Hinweise sind konkret in etwaigen Bauverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Nutzungsänderung von bestehenden Bauland Wohngebiet in Dorfgebiet im Ausmaß von rund 1.514 m² sowie geringfügigen Erweiterung des Baulandes Dorfgebiet im Ausmaß von rund 378 m² können die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Nebenanlagen (Garten- bzw. Holzhütten) geschaffen und damit die Nutzungsmöglichkeiten eines bebauten Bauplatzes optimiert werden ohne die bestehenden durch Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Nutzungen gekennzeichneten Strukturen zu beeinträchtigen. Die Lage und Ausmaß des Planungsgebietes gewährleisten eine weiterhin kompakte Siedlungsentwicklung ohne den Neuanriss von landwirtschaftlichen oder landschaftlich bedeutsamen Freiflächen zu bewirken. Für das geplante Vorhaben sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht im Sinne einer geringfügigen Erweiterung ohne zusätzliche Bauplatzschaffung sowie kleinräumige funktionalverträglichen Nutzungsänderung den Zielen des ÖEK Nr. 2/2012 der Stadtgemeinde Bad Ischl.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.76 - Matthias Binder, Lindaustraße 34, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 128, Bfl. .51 u. .244, EZ 553, GB Kaltenbach, Umwidmung von Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche

in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 378 m² bzw. von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von ca. ca. 1.514 m² stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

GR Stefan Loidl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

16.2.2. Nr. 7.77 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.27, Grst. 144/7 Teilfl., 144/17 und 144/18, GB. Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet mit GFZ 0,5 für Grst. 144/7 Teilfl.) - S. und B. Loidl

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgt in der 10. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass im Zuge einer Arrondierung die Schaffung eines Bauplatzes für einen Neffen erfolgen soll. Dies deshalb, da dringender Wohnbedarf für die Jungfamilie des Neffen besteht.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen als maßstabsgetreu zu interpretieren sind. Die Grundstücke Nr. 144/17 u. 144/18 sowie die Teilfl. Gst. 144/7 sind im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Für den betreffenden Bereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Die Flächen liegen jedoch innerhalb eines ausgewiesenen Grundwasserschongebietes. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst.

Aus fachlicher Sicht kann die angeregte Arrondierung nachvollzogen werden. Dies deshalb, da diese Arrondierung im unmittelbaren Anschlussbereich zur Siedlung Pfandl erfolgen soll. Die technische Infrastruktur ist gegeben bzw. bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf Baulandeignung. Angeregt wird eine etwaige Festlegung einer GFZ 0,5 für den Bauplatzbereich. In der erforderlichen ÖEK – Änderung sollte für diesen Bereich eine Arrondierungsmöglichkeit aufgenommen werden.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 10. Sitzung vom 22.02.2018 beraten. Diese Arrondierung im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbereich Pfandl zur dringenden Wohnraumschaffung kann nachvollzogen werden. Im Rahmen der notwendigen ÖEK – Änderung soll die Definition für eine ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit Berücksichtigung finden. Für den Widmungsbereich der neu zu schaffenden Bauparzelle soll die Festlegung einer GFZ von 0,5 festgelegt werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2018 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

6. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
   (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
7. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
8. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
10. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
11. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
12. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkoglstr. 20, 4820 Bad Ischl
13. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denisgasse 31,1200 Wien
14. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 26.04.2018 bzw. 03.05.2018. Die Stellungnahmefrist endete für die öffentlichen Dienststellen am 13.05.2018.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die geplante Wohngebietserweiterung - betroffen sind die (Teil-)Grundstücke 144/7, 144/17 und 144/18, KG Kaltenbach im Gesamtausmaß von ca. 1.393 m2 - im nordwestlichen Randbereich von Pfandl, als vergleichsweise geringfügige Arrondierung der gewidmeten Baulandflächen zur Kenntnis genommen wird. Auch die Ergänzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit der Signatur „ortschaftsbezogene Abrundung" für das Siedlungsgebiet zwischen der Ignaz-Heimstraße und der Wolfgangerstraße kann im Sinne der vorliegenden Begründung nachvollzogen werden. Auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft (Lage innerhalb der Randzone des Grundwasserschongebietes Bad Ischl (Beachtung der wasserrechtlich anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen, Berücksichtigung der vorhandenen, geringfügigen Hangwassergefährdung) wird besonders hingewiesen. Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung in der laufenden Planung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die vorgesehene Abrundung im Ortsbereich Pfandl die Randzone des großflächigen Siedlungsgebietes betrifft und in die umgebende Bebauung ausreichend integriert ist, sodass eine moderate Siedlungserweiterung in diesem Bereich, wie auch durch die Aufnahme eines Abrundungssymbols in der ÖEK- Festlegung beabsichtigt, aus Naturschutzsicht positiv beurteilt werden kann.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass im Hinblick auf die Trinkwasservorsorge der Umwidmung zugestimmt wird. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Randzone des Grundwasserschongebietes Bad Ischl (LGBI. Nr. 115/1985). Bei Beachtung der wasserrechtlich anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. In Bezug auf die Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) wird der Umwidmung zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

In der am 04.06.2018 nachgereichten Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass sich der gegenständliche Geländeabschnitt gemäß dem vorliegenden Gefahrenzonenplan für das Gemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb von Wildbachgefahrenzonen befindet und dieser wird auch nicht von Vorbehaltsbereichen oder Hinweisbereichen berührt. Die geplante FWP- Änderung sowie die gegenständliche Änderung des ÖEK liegen somit nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren.

Hinweise: Aufgrund der Hanglage ist bei Starkregenereignissen mit ankommenden Hangwässern zu rechnen. Auf die schadlose Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer ist im Zuge der Baubewilligungen zu achten.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Von den verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.
In der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2018 wurden die Stellungnahmen beraten. Die von der Abtl. Raumordnung angekündigte Stellungnahme WLV liegt noch nicht vor. Vom Bauausschuss wird empfohlen, dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Dem Hinweis auf eine geringe Hangwassergefährdung bei Starkregenereignissen wird im Bauverfahren Rechnung getragen. Ebenso wird die Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht für relevante Maßnahmen im Hinblick auf das verordnete Grundwasserschongebiet von den betroffenen Eigentümern wahrzunehmen sein. Die in der Stellungnahme der WLV formulierten Hinweise sind konkret in etwaigen Bauverfahren zu berücksichtigen.

Mit den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzep-tes der Stadtgemeinde Bad Ischl sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausweisung eines Bauplatzes zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs für eine Jungfamilie geschaffen werden. Der geplante Wohnstandort weist aufgrund der zentrumsnahe Lage eine hohe Versorgungsqualität auf. Es liegen keine Nutzungsbeschränkungen für Wohnnutzung vor. Mit der geplanten Festlegung einer Geschoßflächenzahl von 0,5 wird auf die hier durch offen freistehende Wohnbebauung charakterisierten Nutzungs- und Bebauungsstrukturen Rücksicht genommen. Die Änderung ist aufgrund der Anordnung und Ausmaß des Baulandes als Abrundung zu werten und gewährleistet auch weiterhin eine kompakte Siedlungsentwicklung bzw. die Ausbildung eines klaren Siedlungsrandes ohne die bestehenden Nutzungen nachteilig zu beeinträchtigen.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt,

a) der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.77 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.27 – Brigitte u. Stefan Loidl, Ignaz-Heim-Str. 7a, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 144/7, EZ 194, GB Haiden, Gst. 144/17 (Eigentümer: Johann Eisl, Ignaz-Heim-Str. 7b, 4820 Bad Ischl), EZ 1017, GB Haiden u. Gst. 144/18 (Eigentümer: Anita u. Gustav Eisl, Ignaz-Heim-Str. 7c, 4820 Bad Ischl), EZ 1027, GB Haiden - stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen sowie
b) den vorliegenen Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

GR Stefan Loidl kehrt in den Sitzungssaal zurück.

17. Bebauungsplan "Altstadt Rechtes Traunufer" (lfd. Nr. 4.1), Grst. 485/11 Teilfl., GB Bad Ischl (Erweiterung bzw. Anpassung der Baufluchtlinie), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - B. Nahmer

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-17/1989 – Altstadt Rechtes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung zur Anregung wird angeführt, dass für die Errichtung einer Überdachung der An- und Auslieferung der Bäckerei eine Änderung der Baufluchtlinie erforderlich ist.

Lt. Flächenwidmungsplan Nr. 7 besteht die Widmung Kerngebiet bzw. ist Im Nahbereich eine Transformatorstation (am Objekt Traunkai 5) ersichtlich gemacht. Für den Änderungsbereich sind keine Gefahrenzonen ausgewiesen.

Fachlich kann die angeregte Anpassung der Baufluchtlinie nachvollzogen werden. Demnach würde durch die Änderung der Baufluchtlinie eine Erweiterungsmöglichkeit zum bestehenden nördlichen Baukörper ermöglicht bzw. die bestehende südliche Baufluchtlinie in westliche Richtung geringfügig erweitert. Zudem würde das Ziel zur Stärkung heimischer Betriebe verfolgt.

In der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2018 wurde die Anregung beraten. Demnach soll die Baufluchtlinie im südlichen Bereich des Objektes Traunkai 5 geringfügig angepasst werden, um Baumaßnahmen für den Bäckereibetrieb zu ermöglichen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	**4.1**
Antragsteller	**Bernd Nahmer, Traunkai 5, 4820 Bad Ischl**
Grundstück	Teilfl. 485/11
EZ	549
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 85 m² (lt. Skizze Antrag)
Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet
Änderung beantragt / erforderl.	Erweiterung bzw. Anpassung der Baufluchtlinie
Begründung Antragsteller	Errichtung einer Überdachung für An- u. Auslieferung Bäckerei
Begründung Ausschuss	

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18. Bebauungsplan "Altstadt Linkes Traunufer" (lfd. Nr. 4.2), Grst. 457 Teilfl., GB Bad Ischl (Erweiterung der Baufluchtlinie samt Ermöglichung 6-geschoßige Bebauung), Änderung, Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - S. und C. Gruber

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:
Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 11. Sitzung des Bauausschusses. In der Begründung der Werberinnen wird ausgeführt, dass mit der Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich eine effektive Nutzung des Baugrundes mit der Errichtung von Ferienwohnungen für Gäste erfolgen soll.

Für die angeregte Fläche der Bebauungsplanänderung liegt eine Widmung als Kerngebiet vor. Der Bereich für die die Bebauungsplanänderung liegt überwiegend in der Gelben Zone der Bundeswasserbauverwaltung im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Im Nahbereich ist eine Transformatorstation (im Objekt Auböckplatz 12) ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den Bereich kein Risikotyp ausgewiesen.

Seitens des Bauamtes wurde im Vorfeld zur nunmehr vorgelegten Änderungsanregung eine Beratung dahingehend erteilt, dass ev. ein harmonischer 2-3 - geschoßiger Zubau zur Bestandsvilla überlegt werden könnte. Dies im Hinblick auf den geäußerten Wunsch der Grundeigentümer für eine Vergrößerung der bestehenden Wohnungen. Das nunmehr vorgelegte Konzept steht in der gewünschten Bebauungsdichte über der bereits vom Gemeinderat (1. Sitzung vom 10.12.2015) abgelehnten Anregung vom Sept. 2015. Wie bereits einmal festgestellt, wird aus fachlicher Sicht, ein offenes Parkgeschoß (somit faktisch fehlendes Erdgeschoß), sowie die angestrebte Bebauungsdichte mit 6 Geschoßen weiter kritisch gesehen.

In der 11. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2018 wurde die Anregung beraten. Es wird auf 2
ähnliche Anregungen aus dem Jahr 2015 verwiesen, diese wurden negativ beurteilt. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	**4.2**
Antragsteller	**Sandra u. Claudia Gruber, Stifterkai 5, 4820 Bad Ischl**
Grundstück	Teilfl. 457
EZ	4
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 130 m²

Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet
Änderung beantragt / erforderl.	Erweiterung der Baufluchtlinie samt Ermöglichung 6-geschoßige Bebauung
Begründung Antragsteller	effektive Nutzung des Baugrundes
Begründung Ausschuss	

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens abzulehnen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

19. EZ 138 und 139, GB Kaltenbach, Baulandsicherungsverträge (Teilung), Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:
Die Stadtgemeinde hat im Frühjahr 2011 mit der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaften EZ 138 und 139, je GB Kaltenbach, einen Baulandsicherungsvertrag über ein größeres Bauvorhaben in der Dumbastraße abgeschlossen. Die vereinbarte Bebauungsfrist von 10 Jahren (ab rechtskräftiger Widmung) endet mit 5. März 2022. Das Projekt wurde bis dato nicht realisiert. Dr. Ernst Gideon Loudon ist namens der Eigentümergemeinschaft nunmehr an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, den bestehenden Baulandsicherungsvertrag in zwei eigenständige Vereinbarungen - sinngemäß mit dem gleichen Inhalt - umzuwandeln. Die Eigentumsverhältnisse an den vertragsgegenständlichen Liegenschaften hätten sich mittlerweile dergestalt verändert, dass Dr. Heinz Buschbeck mittlerweile Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 139 (Gst. 185/8) geworden sei und die andere Liegenschaft EZ 138 (Gst. 185/7, 185/47)im Eigentum der drei anderen Personen (Dr. Ernst Gideon Loudon, Hr. Johannes Loudon, und Marie-Therese Schönfeldt) stehe. Dr. Buschbeck (EZ 139) plane, das Bauvorhaben selbst in Angriff zu nehmen, während die Eigentümergemeinschaft (EZ 138) beabsichtige, die Liegenschaft an einen Bauträger zu veräußern, welcher dann seinerseits das geplante Projekt verwirklichen solle. Es wird um eine entsprechende aliquote Aufteilung der ursprünglich vereinbarten Vertragsstrafe ersucht (Anm.: wurde szt. nach m² berechnet, scheint also vertretbar). Dem Ansuchen wurden Entwürfe zu beiden Verträgen nebst Planskizzen mit dem modifizierten Bauvorhaben beigelegt. Die gewünschte Zusicherung des Zuganges bzw. der Zufahrt über EZ 138 auf EZ 139 sei in die Vertragsentwürfe aufgenommen worden. Der Plan für EZ 138 mit dem Grundstück 185/7 sei insoweit geringfügig geändert worden, als der Verbindungsteil zwischen den beiden Wohnteilen verkürzt wurde, damit entsprechend der Oö. BauO der Abstand zur Grundgrenze ausreichend sei.
Zum Ansuchen wird ergänzend angemerkt, dass das oberhalb des Bauvorhabens gelegene Grundstück 142/18 (Baumbestand) von der Eigentümergemeinschaft mittlerweile an einen Nachbarn veräußert wurde, aber auch nicht für eine Bebauung vorgesehen war, sondern für eine bestimmte Bewirtschaftung, welche im Vertrag mit Dr. Buschbeck weiterhin vermerkt ist.

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die einvernehmliche Aufhebung des bestehenden Baulandsicherungsvertrages sowie den Abschluss der beiden vorliegenden neuen Baulandsicherungsverträge, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

20. EZ 816, GB Reiterndorf, Löschungserklärung, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Thomas Loidl

Sachverhalt:
Ob der Liegenschaft EZ 816 GB Reiterndorf (Eigentümerin: Dr. Jasmin Hofbauer) ist aufgrund der des Bürgermeisters vom 21.10.19**80**, Zl. I-3-5726/1-80 im Grundbuch die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von zwei Stellplätzen und eines Schutzraumes für 8 Personen eingetragen. Das diesem Bescheid zu Grunde liegende Bauvorhaben wurde jedoch nie umgesetzt. Diese Grundbuchseintragung ist daher als hinfällig anzusehen und zu löschen, abgesehen davon, dass die Vorschreibung von Schutzräumen gesetzlichnicht mehr vorgesehen ist.
Die Eigentümerin beabsichtigt nunmehr, ein neues Bauvorhaben auf dem selben Grundstück zu verwirklichen, die Errichtung des dafür vorzusehenden Stellplatzes ist bereits entsprechend mittels Bescheid vorgeschrieben und wird diese Verpflichtung auch grundbücherlich eingetragen.

Antrag:
Es wird der Antrag gestellt, der Löschung der oa. hinfälligen Eintragung entsprechend der vorliegenden Löschungserklärung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Pilz verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

21. Verkehrsmaßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Andreas Laimer

Es wird der **Antrag** gestellt, die nachstehenden Verkehrsmaßnahmen zu beschließen:

21.1. Parkplatz Dumbastraße, Vergebührung in gleicher Weise wie beim Parkplatz Maria-Theresien-Weg, 1. Stunde gratis.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	1, Aitenbichler (FPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	35, Rest GR (ohne Pilz)

~~21.2. Schutzenbichl, Aufhebung Fahrverbot (Antrag an die BH)~~

21.3. Traunkai, Schutzweg Höhe Taubersteg (Antrag an die BH)

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

22. Objekt Stiegengasse 5, Erlassung einer Verordnung gem. § 3 Abs. 4 OÖ. SDLG

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:
Das oa. Objekt wird seit Jahrzehnten als Bordell genutzt, wobei der Betrieb in der Vergangenheit aus behördlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben hat und das Haus derzeit geschlossen sein dürfte. Es wurde jedenfalls erneut um Erteilung einer Bordellbewilligung bei der dafür zuständigen Bezirkshauptmannschaft angesucht.
Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die Nachbarschaft von der Behörde zur Stellungnahme eingeladen. Diese Stellungnahmen waren durchweg ablehnend und wurde insbesondere auf den Schul- und Kindergartenweg hingewiesen, welcher direkt beim ggstdl. Gebäude, welches in einer Wohngegend situiert ist, vorbeiführt. Außerdem wurde der sichtlich schlechte Zustand des Hauses thematisiert, der fehlende Sichtschutz zwischen Eingang und Straße, div. nächtliche Belästigungen durch Lärm, Glasscherben, unhygienische Zustände, sowie sonstige Vorfälle etc. welche mit dem Bordell- und Barbetrieb zusammenhängen. Auch die Stadtgemeinde hat sich bei der BH nachdrücklich gegen die Erteilung der Bewilligung ausgesprochen.
Das Oö. SDLG eröffnet für die Gemeinde die Möglichkeit, die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung
1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

Die Aufsichtsbehörde des Landes hat im Zuge der Vorprüfung des Verordnungstextes darauf hingewiesen, dass „ … *ein 24-Stunden-Betrieb durch Festlegung der Öffnungszeiten verhindert werden kann. Gerade im Bewilligungsverfahren können entsprechende Auflagen für einen reibungslosen Ablauf des Betriebes und des Nachbarschaftsschutzes auferlegt werden. Es ist nicht zulässig, ein Bewilligungsverfahren durch eine zwischenzeitlich ergangene Verordnung zu erledigen. Ebenso sind reine Vorratsverordnungen unzulässig.*“

Dazu ist auszuführen, dass im Lichte der bekannt gewordenen Beschwerden von einer „Vorratsverordnung“ nicht gesprochen werden kann. Auch bietet eine zeitliche Einschränkung des Betriebes aus Sicht der Stadtgemeinde keine hinreichende Gewähr,

dass den berechtigten Anliegen der Bürger Rechnung getragen wird bzw. die Bedenken der Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen ausgeräumt wären. Auch erübrigt sich der Hinweis auf den dort vorbeiführenden Schul- und Kindergartenweg selbst durch Auflagen bzw. eine zeitliche Einschränkung nicht. Ein Konnex zum laufenden Bewilligungsverfahren bei der BH Gmunden ergibt sich bloß mittelbar und hat mit der in Rede stehenden Erlassung einer Verordnung rechtlich nichts zu tun.

Antrag:
Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, mit welcher der Bordellbetrieb im Haus Stiegengasse 5 gänzlich untersagt wird und welche als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
	Gegenstimmen:	keine
	Stimmenthaltungen:	1, VizeBgm Fuchs (FPÖ)
	Stimmen für den Antrag:	35, Rest GR (ohne Pilz)

GR Pilz kehrt in den Sitzungssaal zurück.

23. Freiwillige Feuerwehr Bad Ischl, Bestellung des Pflichtbereichskommandanten

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

Sachverhalt:
Am Sonntag, 8. April 2018, fand im Kongress- und Theaterhaus Bad Ischl die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Ischl statt. Gleichzeitig wurde das Kommando neu gewählt. Mit Ablauf der Funktionsperiode enden auch die Funktionen des bisherigen Pflichtbereichskommandanten bzw. dessen Stellvertreters.

Antrag:
Gemäß § 9 des OÖ. Feuerwehrgesetzes wird entsprechend dem Beschluss des Kommandos der Antrag gestellt, dass für die kommende Funktionsperiode wiederum der Kommandant der Hauptfeuerwache Bad Ischl bzw. dessen 1. Stellvertreter zum Pflichtbereichskommandanten bzw. zu seinem Stellvertreter bestellt bzw. bestätigt werden, somit zum Pflichtbereichskommandant **Eisl Jochen**, geb. 27.12.1970, wh. in 4820 Bad Ischl, Am Kaisersitz 9 und zum
Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter **Stibl Hannes**, geb. 14.7.1978, wh. in 4820 Bad Ischl, Johann-Strauß-Str. 40

Gleichzeitig soll im Interesse der Feuerwehren dem Pflichtbereichskommandanten gem. § 9, Abs. 4, leg. cit. die Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.

VizeBgm Reisenbichler bedankt sich bei Hochdaninger und Pernecker für Ihre Tätigkeit als Pflichtsbereichskommandanten/Stv sowie bei den Neugewählten für Ihre Bereitschaft.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GR Reitsamer sowie VizeBgm. Fuchs schließen sich der Danksagung des VizeBgm. Reisenbichler an und wünschen den Neugewählten alles Gute.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

24. "Junge Gemeinde", Antrag an das Land OÖ.

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm. Hannes Heide

Sachverhalt:
Mit der Auszeichnung „junge Gemeinde“ werden Gemeinden die Jugendfreundlichkeit in der Praxis umsetzen ausgezeichnet.
Die Auszeichnung ist mit einer Förderung von 500 € für die Gemeinde verbunden.
Dabei werden für verschiedenste Veranstaltungen Punkte vergeben, ab 24 Punkten darf die Gemeinde den Titel „junge Gemeinde“ tragen.
Durch die vielen Veranstaltungen die in Bad Ischl im Bereich der Jugendarbeit bereits fixer Bestandteil sind (z.B. Jungbürgerfeier, Ferienhit, etc.), ist die Anzahl der nötigen Punkte erreicht.

Antrag:
Es wird entsprechend der Empfehlung des Jugendausschusses der Antrag gestellt, die Auszeichnung „Junge Gemeinde“ beim Land OÖ zu beantragen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

25. Allfälliges

GR Reitsamer berichtet über die Veranstaltung „Black Out“ und bedankt sich für das rege Interesse und die Beteiligung.

VizeBgm. Fuchs bedankt sich bei GR Reitsamer dafür diesen Workshop organisiert zu haben.

StR Kogler berichtet, dass er zu diesem Kongress im Bereich Landwirtschaft etwas beitragen konnte und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung heimischer landwirtschaftlicher Produkte.

26. Personalangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Josef Reisenbichler

26.1. Dienstpostenplanänderung - Umwandlung Beamtenplanstelle P2 I-III ad personam in eine VB-Planstelle GD 19.1

Sachverhalt:

Ein Beamter aus dem handwerklichen Bereich wird mit Ablauf des 31.07.2018 in den Ruhestand versetzt und daher soll diese Beamtenplanstelle – P2 I-III ad personam - in eine VB-Planstelle GD 19.1. umgewandelt werden.

Antrag:
Es wird hiermit der Antrag gestellt, eine Beamtenplanstelle P2 I-III ad personam mit Wirksamkeit 1. August 2018 in eine VB Planstelle GD 19.1 umzuwandeln.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

26.2. Dienstpostenplanänderung - Umwandlung Beamtenplanstelle C I-V/GD 14.1. in eine VB-Planstelle GD 14.1

Sachverhalt:
Vorbehaltlich der Ruhestandsversetzung eines Verwaltungsbeamten mit Ablauf des 30.6.2018 soll diese Beamtenplanstelle C I-V / GD 14.1. in eine VB-Planstelle GD 14.1 umgewandelt werden.

Antrag:
Es wird hiermit der Antrag gestellt, eine Beamtenplanstelle C I-V in eine VB Planstelle GD 14.1 umzuwandeln (vorbehaltlich der Rechtskraft des Ruhestandsversetzungsbescheid des Beamten Z.)
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

26.3. Bestellung einer Koordinatorin gem. § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz

Sachverhalt:
Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/1999 idgF dürfen die im § 1 Abs. 1 leg. cit. genannten Bediensteten aufgrund des Geschlechtes, im Zusammenhang mit einem Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis, unmittelbar oder mittelbar, nicht diskriminiert werden. Es ist daher in Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen vom Gemeinderat zu beschließen, dass eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen sind. Die Koordinatorin ist mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister für einen Bereich, für mehrere oder für alle Dienststellen für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.
Die Bedienstete Panzl Dagmar ist über Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2012 und ihrer ausdrücklichen Zustimmung bis zum 30. Juni 2018 zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienstnehmer/innen aller Dienststellen der Stadtgemeinde Bad Ischl bestellt. Frau Panzl möchte dieses Amt weiterhin übernehmen und es wird daher der Antrag gestellt, Frau Panzl Dagmar mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2018 für die Dauer von sechs Jahren zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienststellen des Stadtamtes Bad Ischl zu bestellen.

Antrag:
Es wird hiermit der Antrag gestellt, Frau Panzl Dagmar gemäß § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2018 für die Dauer von sechs Jahren

zur alleinigen Koordinatorin für sämtliche Dienststellen der Stadtgemeinde Bad Ischl zu bestellen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
StR. Thomas Loidl	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über diese 12. Sitzung wurde am 27.09.2018 ohne Einwendungen genehmigt.

Der Vorsitzende: